

---

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Gleich IT Service GmbH

Daimlerstraße 16

63741 Aschaffenburg

Stand: September 2022

---

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Gleich IT Service GmbH (nachfolgend auch „Gleich IT“) führt Lieferungen- und Leistungen gegenüber Unternehmern (im Sinne § 14 BGB) und gegenüber Verbrauchern (im Sinne § 13 BGB) ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gleich IT Service GmbH aus. Als Kunde<sup>1</sup> werden nachfolgend sowohl Unternehmer als auch Verbraucher bezeichnet.
- (2) Entgegenstehende oder anders lautende Geschäftsbedingungen anderer Unternehmer werden nicht akzeptiert, es sei denn, wir haben diese schriftlich als wirksam anerkannt.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gleich IT gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
- (4) Die Geltung dieser AGB kann durch Individualvereinbarung (§ 305b BGB) eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

## § 2 Angebote, Vertragsschluss und Unterlagen

- (1) Angebote der Gleich IT sind grundsätzlich freibleibend und stehen bei Hard- und Software unter dem Vorbehalt mengen- und termintreuer Belieferung durch die Lieferanten von Gleich IT.
- (2) Angebote von Bestellern (Kunden) werden von Gleich IT durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen oder gelten als angenommen, wenn Gleich IT Lieferungen und/oder Leistungen auf Anforderung des Kunden, jedoch ohne vorherige schriftliche Bestätigung, bereits ausgeführt hat.
- (3) Die Gleich IT Service GmbH behält sich das Eigentum an allen Angebotsunterlagen vor und weist darauf hin, dass mit diesen Unterlagen Urheberrechte verbunden sein können, die grundsätzlich bei Gleich IT verbleiben. Solche Unterlagen dürfen nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages genutzt werden. Werden Angebotsunterlagen nicht benötigt, weil kein Vertragsschluss zustande kommt oder weil der Zweck der Unterlagen erfüllt ist, sind Gleich IT solche Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.
- (4) Alle Unterlagen und Angebote sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten weder schriftlich noch durch sonstige verbale und/oder digitale Kommunikation weitergegeben werden. Unterlagen die zudem als vertraulich gekennzeichnet sind, dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Gleich IT nicht zugänglich gemacht werden. Unternehmer haften für alle Schäden (entgangener Gewinn, Projektaufwendungen) in Höhe des jeweiligen Angebotswertes, die Gleich IT durch Zuwiderhandlung dieser Regelung entstanden sind oder entstehen werden.
- (5) Die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen durch Gleich IT erfolgt grundsätzlich schriftlich oder in Textform. Mündlich abgegebene, rechtsverbindliche Erklärungen sind von der erklärenden Partei unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

## § 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

---

<sup>1</sup> Soweit hier und im Folgenden verallgemeinernd die grammatikalisch männliche Form verwendet wird, erfolgt dies ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und umfasst Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten.

- (1) Soweit nach dem jeweiligen Vertrag zur Leistungserbringung der Gleich IT eine Mitwirkung des Kunden erforderlich ist, ist der Kunde insbesondere verpflichtet, bis zu den vereinbarten Lieferdaten die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen zu schaffen, die Gleich IT in die Lage versetzen, die von ihr geschuldeten Implementierungsleistungen durchzuführen. Soweit derartige Voraussetzungen zu schaffen sind, setzt Gleich IT den Kunden rechtzeitig vor den Termin zur Leistungserbringung in Kenntnis.
- (2) Der Kunde schafft im Fall von Dauerschuldverhältnissen fortlaufend die notwendigen technischen und ggf. räumlichen Voraussetzungen, damit Gleich IT wiederkehrende Leistungen aus den jeweiligen Dauerschuldverhältnissen, insb. vertraglich geschuldete Support- und Wartungsleistungen, ohne zusätzlichen Organisationsaufwand von sich aus erbringen kann. Dabei gewährt der Kunde insbesondere Zugriff auf IT-Infrastruktur, die für die Leistungserbringung erforderlich ist und für die Gleich IT zuvor ein entsprechendes Erfordernis angezeigt hat.

#### § 4 Nachträgliche Änderung der Leistungspflichten

- (1) Bei Verträgen, die keinen Kaufvertrag im Sinne von § 433 BGB darstellen, sind Änderungen der Leistungspflichten nur bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt, bei Projektverträgen bis zu Beginn des die Änderung betreffenden Leistungsabschnitts auf schriftliches Verlangen des Kunden möglich. Gleich IT darf solche Änderungsverlangen nur aus berechtigten unternehmerischen Interessen ablehnen, wenn die Änderung für sie unzumutbar ist. Hat das zumutbare Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Leistungstermine, wird Gleich IT ein Realisierungsangebot unter Angabe von Terminen und den Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung unterbreiten.
- (2) Bei Projektverträgen sind Änderungen des Leistungsumfangs nach Beginn eines jeden Leistungsabschnitts nur einvernehmlich möglich. Die durch die Änderung ggf. zusätzlich entstehenden Kosten stellt Gleich IT dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung und teilt eine etwaige Terminänderung entsprechend mit.
- (3) Änderungen der Leistungspflichten aus den Dauerschuldverhältnissen sind im Rahmen des Zumutbaren jeweils nur für die Zukunft möglich. Gleich IT teilt dem Kunden unverzüglich mit, ob und in welchem Umfang die Änderung wegen erhöhtem oder verringertem Leistungsaufwand eine entsprechende Anpassung der monatlichen Pauschalvergütung bedingt.

#### § 5 Preise und Zahlungsbedingungen für Verträge ohne Nutzung des Webshops

Für Verträge, die nicht durch Nutzung des von Gleich IT auf der Seite [www.gleich-it.com](http://www.gleich-it.com) eingerichteten Webshop zustande kommen, gelten folgende Regelungen:

- (1) Alle angegebenen Preise verstehen sich ab dem Geschäftssitz der Gleich IT Service GmbH in Aschaffenburg und enthalten weder Transport- noch Verpackungskosten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder Rechnung an den Kunden nichts anderes ergibt. Gleich IT gibt gegenüber Verbrauchern grundsätzlich alle Preise inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer an; dies gilt auch für Preisangaben gegenüber Unternehmern, sofern nichts Gegenteiliges auf der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung ausgewiesen ist.

- (2) Rechnungen sind sofort rein netto ohne Abzug zahlbar. Für die Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Gleich IT nimmt unbare Zahlungsmittel nur nach besonderer Vereinbarung mit dem Kunden als Zahlungsmittel entgegen. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen; unbare Zahlungsmittel müssen Gleich IT spesenfrei übermittelt werden.
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber Zahlungsansprüchen von Gleich IT durch Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, soweit es sich um Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis handelt.

#### § 5a Preise und Zahlungsbedingungen für Verträge bei Nutzung des Webshops

Für Verträge, die durch Nutzung des von der Gleich IT Service GmbH auf der Seite [www.gleich-it.com](http://www.gleich-it.com) eingerichteten Webshops zustande kommen, gelten folgende Regelungen:

- (1) Alle angegebenen Preise enthalten weder Transport- noch Verpackungskosten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt. Die Versandkosten werden separat aufgeführt und sind in der Bestätigungsnachricht an den Kunden (Auftragsbestätigung) ausgewiesen. Gleich IT gibt gegenüber Verbrauchern grundsätzlich alle Preise inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer an; dies gilt auch für Preisangaben gegenüber Unternehmern, soweit nichts Gegenteiliges auf der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung ausgewiesen ist.
- (2) Die Zahlung des Kunden für bestellte und bestätigte Ware (Kaufvertrag) erfolgt entweder gegen Vorkasse oder per Nachnahme. Der Kunde kann insoweit die Zahlungsart wählen.
- (3) Im Falle einer Aufrechnung gelten die Bedingungen aus § 3, Ziffer (4) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Sofern ein Verbraucher den geschlossenen Vertrag durch ein Recht zum Widerruf nach § 312 d Abs. 1 Satz 1 BGB wirksam widerruft, hat er die Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen, sofern der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Sache der Verbraucher die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.

#### § 6 Preisanpassungen

Für Verträge, die keine Verbraucherverträge sind und für Verträge, bei denen Waren und Dienstleistungen nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert werden sollen, gilt im Übrigen das Folgende:

- (1) Gleich IT ist berechtigt, die vereinbarten Preise einseitig anzupassen, soweit ein wichtiger Grund für die Preisanpassung vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die für die Preiskalkulation der Gleich IT maßgeblichen Kosten wesentlich ändern; darunter fallen insbesondere Schwankungen in den Energiekosten für den zur Leistungserbringung unverzichtbaren Betrieb komplexer EDV-Endgeräte und sonstiger IT-Hardware-Infrastrukturen sowie Preisänderungen bei für die Leistungserbringung unverzichtbaren Lizenzen für Computerprogramme. Die Berechtigung zur

Preisänderung betrifft gleichermaßen die Preiserhöhung wegen Teuerung der maßgeblichen Kosten der Auftragnehmerin wie auch die Preissenkung wegen Vergünstigung solcher Kosten.

- (2) Dasselbe gilt entsprechend, wenn und soweit sich im Rahmen der Dauerschuldverhältnisse die seitens der Gleich IT für die Preiskalkulation maßgeblichen Kosten hinsichtlich der monatlichen Pauschalvergütung verändern. In diesem Fall ist die Preisänderung nur mit Ankündigungsfrist von einem Monat bis zur Fälligkeit der nächsten monatlichen Zahlung und nur mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt zulässig.
- (3) Für Verträge, nach denen Gleich IT das Hosting bestimmter (Cloud-)Server schuldet (insb. bei Hosting von Konferenzsoftware), ist Gleich IT berechtigt und verpflichtet, etwaige Änderungen – sowohl erhöhend als auch verringernd – hinsichtlich der für die Hosting-Leistungen maßgeblichen Lizenzgebühren im Verhältnis der Änderung der Lizenzgebühren an den Kunden weiterzuleiten. Bei Erhöhung der Lizenzgebühren um mehr als 15% treffen die Parteien im Einzelfall eine Vereinbarung darüber, ob die Cloud-Server Dienste zum nächstmöglichen Termin für die Kündigung des Lizenzvertrags mit dem Betreiber des Servers auf einen anderen Anbieter umgestellt werden sollen oder, ob das Hosting einschließlich eines etwaigen, ergänzenden Vertrags über Support und Wartung der Serverplattform zu diesem Zeitpunkt einvernehmlich beendet wird.
- (4) In jedem Fall einer Preisänderung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist der Kunde berechtigt, die Verträge außerordentlich zu kündigen. Im Fall des Abs. 1 steht der Auftragnehmerin die Vergütung nach § 648 BGB zu. Im Fall des Abs. 2 wird die Kündigung zu dem Termin, ab dem die Preiserhöhung wirksam geworden wäre, wirksam.

#### § 7 Annahme- und Leistungsverzug

- (1) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, ist Gleich IT berechtigt, Schadenersatzansprüche im gesetzlichen Rahmen gegenüber dem Schuldner geltend zu machen.
- (2) Sollte Gleich IT eine Leistungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllen, beträgt die angemessene Nachfrist, die der Kunde Gleich IT zu setzen hat, wenigstens vier Wochen. Dies gilt nicht, wenn eine Lieferung zu einem festen Zeitpunkt zugesagt war; in diesem Fall beträgt die Nachfrist wenigstens 14 Tage.

#### § 8 Gefahrübergang

- (1) Versendet Gleich IT auf Verlangen eines Kunden, der Unternehmer ist, die verkaufte Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Kunden, der Unternehmer ist, über, sobald Gleich IT die Kaufsache dem Spediteur, dem Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat. Dies gilt nicht, wenn Gleich die Versendung der Kaufsache selbst übernimmt.
- (2) Sofern es der Kunde, der Unternehmer ist, wünscht, versichert Gleich IT die Ware auf dessen Kosten für einen eventuellen Transport.

#### § 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gleich IT behält sich bei Verträgen mit Unternehmen das Eigentum an der ausgelieferten Ware bis zum endgültigen und vollständigen Ausgleich aller bestehenden und zukünftigen Forderungen aus der

Geschäftsverbindung mit dem Kunden, der Unternehmer ist, vor. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden behält Gleich IT sich vor, ihr Eigentum (Ware) zur Sicherung von Ansprüchen zurückzunehmen. Die Rücknahme der Ware bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag. Gleich IT ist befugt, zurückgenommene Ware zu verwerten; der Verwertungserlös wird auf die Forderung gegenüber dem Kunden angerechnet. Angemessene Verwertungskosten dürfen abgezogen werden.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zum Eigentumsübergang mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln, um eine Verschlechterung, Beschädigung oder Zerstörung des Eigentums der Gleich IT Service GmbH zu verhindern. Bei Zuwiderhandlung hat der Kunde der Gleich IT Service GmbH in vollem Umfang Ersatz des so entstandenen Schadens zu leisten. Der Kunde hat Gleich IT zu informieren, wenn Dritte versuchen, in Eigentum der Gleich IT Service GmbH zu vollstrecken.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiter zu verkaufen. Für diesen Fall tritt der Kunde Gleich IT bereits beim Bekanntwerden dieses Umstandes alle Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Rechnungsbetrags der Forderung (inkl. MwSt) gegenüber seinem Käufer ab. Dies gilt auch für den Fall einer evtl. Ver- oder Bearbeitung der Ware. Der Kunde bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung berechtigt; die Gleich IT Service GmbH ist jedoch befugt, die Forderung auch selbst einzuziehen. Gleich IT wird die Forderung jedoch nicht einziehen und die Abtretung nicht offenlegen, solange der Kunde seinen Verpflichtungen der Gleich IT Service GmbH gegenüber nachkommt. Im Fall des Verzugs des Kunden oder des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist Gleich IT jedoch ausdrücklich berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen und die Abtretung offen zu legen. Der Kunde ist verpflichtet, der Gleich IT Service GmbH auf erstes Anfordern hin Namen und Adresse seines Abnehmers sowie die Höhe seiner Forderung und alle weiteren, zur Durchsetzung der Forderung erforderlichen Informationen, offen zu legen.
- (4) Wird Ware unter Eigentumsvorbehalt der Gleich IT Service GmbH be- oder verarbeitet, so erkennt der Kunde an, dass die Be- oder Verarbeitung bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalts für die Gleich IT vorgenommen wird. Im Falle der Verarbeitung von Ware unter Eigentumsvorbehalt der Gleich IT mit anderen Waren erwirbt die Gleich IT Miteigentum am Endprodukt im Verhältnis des Werts der von Gleich IT gelieferten Ware gemäß Rechnungsbetrag zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Der erweiterte Eigentumsvorbehalt zu Gunsten der Gleich IT gilt auch für die so entstandene Sache.
- (5) Gleich IT wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freigeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Gleich IT hat das alleinige und ausdrückliche Recht, die freizugebende Sicherheit auszuwählen.

#### § 10 Gewährleistungsrechte

- (1) Für Kaufverträge mit Verbrauchern (Verbrauchsgüterkauf) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers.
- (2) Für alle anderen Verträge haftet Gleich IT für eigenes Verschulden oder das Verschulden der Erfüllungsgehilfen der Gleich IT Service GmbH nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist der Kunde Kaufmann nach den Regeln des HGB, kann er Gewährleistungsansprüche nur geltend machen, wenn er seine Untersuchungsobliegenheiten gem. § 377 HGB erfüllt hat. Im Einzelnen gilt für die Haftung nach diesem Absatz je nach Vertragstyp das Folgende:

- a. Bei der Haftung aus Dienstverträgen ist die Haftung der Gleich IT auf den jeweiligen Auftrags- bzw. Projektauftragswert begrenzt;
  - b. Bei Werkverträgen ist die Haftung beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Bestehen keine anderen Anhaltspunkte dafür, welche Schäden vorhersehbar sind und typischerweise eintreten, so ist die Haftung auf den einfachen Wert der von Gleich IT geschuldeten Leistung (Rechnungsendpreis für das fehlerhafte Produkt und/oder die fehlerhafte Leistung) begrenzt;
  - c. bei Kaufverträgen hat der Kunde bei berechtigten und unbestrittenen Sachmängeln den gesetzlichen Anspruch der Gleich IT auf Nacherfüllung. Gelingt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht, hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Haftungsansprüche nach Abs. 2 verjähren außer bei Haftung wegen Vorsatzes innerhalb von 12 Monaten ab dem Entstehen des Anspruchs. Die Gewährleistung aus Kaufverträgen, die kein Verbrauchsgüterkauf sind, wird auf 12 Monate ab Gefahrübergang beschränkt.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gleich IT oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gleich IT beruhen.
- (5) Häufig übersendet Gleich IT zur näheren Beschreibung der Kaufsache Produktdatenblätter des Herstellers bzw. befinden sich diese im Gleich IT Webshop zu den dort aufgeführten Produkten Produktbeschreibungen des Herstellers. Für die Richtigkeit der dort gemachten Angaben übernimmt Gleich IT keine Gewähr im Sinne einer selbständigen Garantie. Diese Datenblätter und Produktbeschreibungen stellen lediglich Beschreibungen der Kaufsache dar.

#### § 11 Datenverlust und Haftung

- (1) Die Gleich IT Service GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass jeder Kunden durch regelmäßige Datensicherung dem Verlust von Daten vorbeugen muss. Insbesondere vor jedem Aufspielen von Software und / oder jeder Veränderung von Hardware sind Datensicherungen zwingend erforderlich und vom Kunden durchzuführen.
- (2) Software wird vom Hersteller in der Regel weiterentwickelt. Gleich IT weist daher darauf hin, dass für die bei Gleich IT käuflich erworbene Software vom Hersteller regelmäßig Software-Pflegeleistungen (Updates, Patches etc.) herausgebracht werden. Es ist Aufgabe unseres Kunden, die Software auf aktuellem Stand zu halten, wenn nicht mit Gleich IT ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder vereinbart wird.
- (3) Gleich IT haftet daher nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder in Fällen von Vorsatz für Datenverluste bei der Erbringung von Werkvertragsleistungen mit Unternehmern. Ansprüche wegen Datenverlusts aus anderen Vertragstypen mit Unternehmern sowie Ansprüche aus Verträgen mit Verbrauchern werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

#### § 12 Schutzrechte Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin steht dafür ein, dass die auf Grund dieses Vertrages von ihr zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die vertragsgemäße Nutzung ausschließen bzw. einschränken.
- (2) Wird die vertragsgemäße Nutzung wegen berechtigter Verlangen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung beeinträchtigt oder untersagt, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl entweder, den Vertragsgegenstand in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass er nicht mehr unter die Schutzrechte Dritter fällt, gleichwohl aber den vereinbarten Anforderungen entspricht, oder das Recht zu erwirken, dass der Vertragsgegenstand uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können.
- (3) Die hier eingeräumten Rechte der Auftraggeberin sind ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass die Auftraggeberin den Vertragsgegenstand verändert hat, es sei denn, die Änderung geschah mit vorheriger Zustimmung der Auftragnehmerin. Dasselbe gilt, soweit die Auftraggeberin den Vertragsgegenstand in einer Weise nutzt, welche von der vertragsgemäßen Nutzung abweicht.
- (4) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Auftragnehmerin unverzüglich von jedem ihr gegenüber von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen geltend gemachten Anspruch schriftlich und vorab in Textform zu benachrichtigen. Die Auftraggeberin wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin keine Ansprüche Dritter anerkennen. Im Fall der unberechtigten Anerkennung vermindert sich ein etwaiger Schadenersatzanspruch der Auftraggeberin entsprechend dem Nachteil, den die Auftragnehmerin durch die eigenmächtige Anerkennung erleidet.
- (5) Die in diesem Paragraphen geregelten Verpflichtungen der Auftragnehmerin entfallen, wenn eine Schutzrechtsverletzung durch Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberin verursacht wird.
- (6) Die vorstehenden Garantien beziehen sich jedoch nicht auf vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung erforderlichen, falls eingesetzte und mit dem Auftraggeber abgestimmter Open Source Software, deren Quelltext öffentlich und von Dritten eingesehen, geändert und genutzt werden kann. Der Auftraggeber weist insbesondere auf die Jitsi-Nutzungsbedingungen <https://jitsi.org/meet-jit-si-terms-of-service/> hin, die Auftraggeber und Auftragnehmer akzeptieren.

#### § 13 Erfüllungsort

Für alle Verträge der Gleich IT Service GmbH mit Unternehmerin ist der Erfüllungsort am Sitz der Gleich IT in Aschaffenburg.

#### § 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Auf alle Verträge zwischen Gleich IT und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (2) Der Gerichtsstand ist Aschaffenburg, soweit dem kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand entgegensteht.

#### § 15 Salvatorische Klausel



Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder im Laufe der Zeit unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit dieser AGB im Ganzen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die jeweilige gesetzliche Regelung, soweit die Vertragsparteien nicht im Einzelfall einvernehmlich eine angepasste Regelung vereinbaren.

---